

2201/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2288/J-NR/1997, betreffend TATblatt-Inserat in der Zeitschrift der Fakultätsvertretung für Grund- und Integrativwissenschaften, die die Abgeordneten Dr. SPINDELEGGER und Kollegen am 16. April 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist Ihnen bekannt, daß das TATblatt in einer Zeitschrift der ÖH Wien inseriert hat?

Antwort:

Nein. Es fällt nicht in den Aufgabenbereich der Vollziehung des Bundesministers, die Inserate der einzelnen Hochschülerschaftszeitungen zu überprüfen. Eine Aufsichtsbeschwerde wurde in dieser Angelegenheit nicht erhoben.

1. Wenn nein, warum wurden Sie über diesen Vorgang durch die zuständige Kommission nicht informiert?

Antwort:

Gemäß § 24 Abs. 1 des Hochschülerschaftsgesetzes ist die Kontrollkommission für die Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft und der einzelnen Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sowie ihrer Wirtschaftsbetriebe zuständig.

Gemäß § 24 Abs. 6 HSG hat die Kontrollkommission den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studentenvertreter unverzüglich zu informieren.

Gemäß § 7 Abs. 4 lit. b HSG kann eine Fakultätsvertretung über die im Budget der Hochschülerschaft an der Hochschule für Zwecke der Fakultätsvertretung vorgesehenen Geldmittel frei verfügen. Es gehört ebenso nicht zu den Aufgaben der Kontrollkommission die Inserate von Hochschülerschaftszeitungen zu überprüfen.

Die einzelnen Hochschülerschaften sind Selbstverwaltungskörper und es ist ihnen die weisungsfreie Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten gesetzlich garantiert.

3. Wenn ja, was haben Sie dagegen unternommen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Fragen 1. und 2.

4. Halten Sie es grundsätzlich für vertretbar, daß die ÖH als gesetzliche Interessensvertretung aller Studenten und als öffentliche Körperschaft dem TATblatt Raum für Werbeeinschaltungen einräumt?

Antwort:

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Vollziehung (vgl. §§ 90 ff. des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates - Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl.Nr. 410/ 1975 i.d.g.F.) die Vertretbarkeit von Werbeeinschaltungen in Hochschülerschaftszeitungen zu interpretieren.

5. Halten Sie es im Zusammenhang mit der Gebarung der ÖH für vertretbar, daß im Zuge indirekter Förderungen, d.h. durch Erlassen eines Kostenbeitrages für Werbeeinschaltungen, Hochschülerschaftsbeiträge zur Förderung einer linksextremen und gewaltbereiten Zeitschrift wie dem TATblatt herangezogen werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Punkt 2 und 4.

6. Werden Sie der ÖH eine solche Mittelverwendung in Hinkunft untersagen?

7. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Mit einer Untersagung würde ich das gesetzlich garantierte Recht auf Selbstverwaltung, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit verletzen und die Grenzen der vom Gesetz vorgesehenen Aufsichtsrechte und Aufsichtsmittel überschreiten.